



Öffentliche Kundmachung

Gemäß § 92 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung 1967,
LGBI. Nr 115, in der derzeit geltenden Fassung,
wird kundgemacht:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde St Stefan im Rosental hat in seiner Sitzung am 01.06.2023 unter Punkt 11 der geschäftsmäßigen Tagesordnung folgenden Beschluss gefasst:

Jagdпachtentgelt 2022/2023

Das Jagdpachtentgelt 2022/2023 ist an die Grundbesitzer der Marktgemeinde St. Stefan im Rosental zur Auszahlung zu bringen.

Der Auszahlungsbetrag beträgt für die Gemeindejagt St. Stefan, Aschau, Krottendorf, Trössengraben und Glojach **€ 2,00 pro Hektar**.

Das Jagdpachtentgelt ist in der Zeit vom **16.06. bis 28.07.2023** (sechs Wochen laut § 21, Abs. 3 des Stmk. Jagdgesetzes 1986) während der Amtsstunden (Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:00 Uhr) bei der Amtskasse, 1. OG im Gemeindeamt persönlich abzuholen.

Der Gemeinderat hat auch beschlossen, eine Manipulationsgebühr vom € 1,50 von jedem Grundeigentümer einzubehalten.

Das nicht zur Auszahlung gelangte Jagdpachtentgelt wird für die Wegbau-sanierungen verwendet.

Gemäß § 92 Abs. 1 und 2 der Stmk. Gemeindeordnung 1967 i.d.g.F. bedürfen Verordnungen der Gemeinde zu ihrer Rechtswirksamkeit der öffentlichen Kundmachung. Die Kundmachung ist vom Bürgermeister binnen zwei Wochen nach der Beschlussfassung durch Anschlag an der Amtstafel durchzuführen. Die Kundmachungsfrist beträgt 2 Wochen. Die Rechtswirksamkeit solcher Verordnungen beginnt, soweit nicht anders bestimmt wird, mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgendem Tage.

Angeschlagen am: 2. Juni 2023

Abgenommen am:

Der Bürgermeister:


(Johann Kaufmann)

www.st.stefan.at

8083 St. Stefan im Rosental, Feldbacherstraße 24 | T: 03116 8303 | FAX: 03116 8303 33 | M: gemeinde@st.stefan.at
Amtsstunden: MO - FR 8 bis 12 Uhr | Bürgerservice: MO – FR 8 bis 12 Uhr und DI 16 bis 19 Uhr